

			Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen der AV (AAP)					Aufbewahrungsdauer = nachhaltige Verfügbarkeit (TVAV: Vorgabe Art. 88)				Ersteller				Zuständig für die Aufbewahrung und Verwaltung				Zuständig für die Archivierung (Archivstelle)			Archivierung (Bewertung)				Bemerkungen	
Sortierung	EE/EN/PNF (Operat)	LNF (laufende NF)		analog	digital	bis Genehmigung des Werkes	10 Jahre	bis Erneuerung	dauernd	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Nachführungsgeometer (NFG)	Dritte	Staatsarchiv	Gemeindearchiv	BAR	nach Vereinbarung	vollständig	in Auswahl	vernichten		
			Stand 29.01.2015																									Nachführungsgeometer = NFG selber oder Stelle, die entweder das Nachführungsmandat innehat oder Aufbewahrungsstelle bildet (z.B. Nachführungsinfrastruktur AV SZ [NFI AV SZ])
1	ü	ü	ALLGEMEIN																									Gelb markierte Zelle = Aufbewahrungsdauer gemäss TVAV.
2	X	X	Geobasisdaten der AV		X				X				X					X						X				Die digitale Archivierung und die Datenmodelle (CH - KT) werden im Archivierungs-Konzept behandelt.
3	X	X	Datenmodell/-katalog Bund		X				X	X				X								X		X				
4	X	X	Datenmodell/-katalog Kanton		X				X		X				X						X			X				
5	X		Plan für das Grundbuch (Stand Genehmigung EN/PNF)		X			X					X		X						X			X				Entspricht einem Zeitstand; hier der EN und PNF. Gemäss der V+D ist eine Nullkopie des Plan für das Grundbuch (z.B. PDF/A) sowie der Datensatz AVS-Interlis zu archivieren (V+D-Info 1/2008).
6	X	X	Grundbuchplan (vor AV93)	X	X			X					X		(X)	(X)		X			X			X				LNF beim NFG falls Plan noch nicht erneuert
7	X	X	Grundbuchplan-Pause	X				X					X		(X)	(X)		X								X		LNF beim NFG falls Plan noch nicht erneuert
8		X	abgelöster Plan für das Grundbuch (Plot, Pause)	X				X					X					X			X				X			durch EN oder LNF abgelöste Version (Zeitstand)
9		X	Datenverwaltungsdokument	X	X			X			X		X		X			X			X				X			Archivierung periodisch und bei grossen Veränderungen (z.B. Wechsel NFG)
10		X	Datensicherungsdokument	X	X			X			X		X		X			X			X					X		
11		X	Mutationsverzeichnis	X	X			X					X		X			X			X			X				Ablieferung und Periodizität in Absprache mit dem Staatsarchiv
12	X	X	Prüfprotokolle	X	X	X							X				X	X			X					X		Auf Wunsch an NFG abgeben
13	X		Aktenverzeichnis des Loses (EE, EN, PNF)	X	X	X							X				X	X			X					X		
14		X	Aktenverzeichnis aller Akten pro Gemeinde		X			X					X				X	X			X		X					
15	X		Unternehmerbericht zu einem Operat/Los	X	X			TVAV	X				X		X		X	X			X			X				
16		X	jährlicher Bericht zur laufenden Nachführung	X	X		X						X		X			X			X		X					Allenfalls relevante Aussagen in den Jahresbericht an die V+D und dauernd aufbewahren.
17	X		Verwaltungsakten zum Operat (RB, Verifikationsbericht, Devis, Abrechnung, Vertrag, etc.)	X	X			X			X				X						X			X				Geschäftsrelevante Akten
18		X	Verwaltungsakten zu Mutationen	X	X		X						X					X			X	(X)			X			Geschäftsrelevante Akten
19	X		Ausschreibungsakten	X	X		X				X				X						X					X		

			Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen der AV (AAP) ANHANG				Aufbewahrungsdauer = nachhaltige Verfügbarkeit (TVAV: Vorgabe Art. 88)				Ersteller				Zuständig für die Aufbewahrung und Verwaltung				Zuständig für die Archivierung (Archivstelle)			Archivierung (Bewertung)				Bemerkungen	
Sortierung	EE/EN/PNF (Operat)	LNf (laufende NF)	analog	digital	bis Genehmigung des Werkes	10 Jahre	bis Erneuerung	dauernd	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Nachführungsgeometer (NFG)	Dritte	Staatsarchiv	Gemeindearchiv	BAR	nach Vereinbarung	vollständig	in Auswahl	vernichten		
																											Nachführungsgeometer = NFG selber oder Stelle, die entweder das Nachführungsmandat innehat oder Aufbewahrungsstelle bildet (z.B. Nachführungsinfrastruktur AV SZ [NFI AV SZ])
20	X		X	X	X							X				X			X							X	
21	X	X	X	X				X	X				X								X			X			
22	X	X	X	X			X			X				X					X				X				
23	X	X	X	X			X	X	X				X								X		X				
24	X	X	X	X			X	X	X				X								X		X				
25																											
26	ü	ü																									
			INFORMATIONSEBENE: FIXPUNKTE FP2 (Kanton)																								
27	X		X	X	X					X				X					X								X
28	X		X	X	X					X				X					X				X				
29		X	X	X	TVAV		X			X				X					X							X	nur ein Entwurf und in der LNf
30		X	X	X			X			X				X					X				X				z.B. alle 10 Jahre einen Zwischenstand archivieren
31	X	X	X	X	X					X				X					X								X
32	X	X	X	X			X			X				X					X								X
33	X		X	X			X			X				X					X				X				
34	X		X	X			X			X				X					X				X				
35		X	X	X			X			X				X					X				X				
36	X		X	X			X			X				X					X				X				
37	X		X	X			X			X				X					X				X				
38		X	X	X			X			X				X					X				X				
39	X		X				X			X				X					X				X				
40	X	X	X	X			X			X				X					X				X				Die Punktprotokolle enthalten alle wesentlichen Informationen über FP und deren Nachführung.
41	X			X			X			X				X					X				X				z.B. alle 10 Jahre einen Zwischenstand archivieren.
42	X	X	X	X			X			X				X					X				X				z.B. alle 10 Jahre einen Zwischenstand archivieren.
43		X	X	X			X			X				X					X				X				
44	X	X	X	X			X			X				X					X				X				
45																											
			INFORMATIONSEBENE: FIXPUNKTE FP3 (LFP3, Polygonpunkte, ...)																								
47	X		X				X					X					X		X				X				
48	X		X	X	X							X					X		X				X				X

Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen der AV (AAP)			Aufbewahrungsdauer = nachhaltige Verfügbarkeit (TVAV: Vorgabe Art. 88)				Ersteller				Zuständig für die Aufbewahrung und Verwaltung					Zuständig für die Archivierung (Archivstelle)			Archivierung (Bewertung)				Bemerkungen																																
Sortierung	EE/EN/PNF (Operat)	LNF (laufende NF)	analog	digital	bis Genehmigung des Werkes	10 Jahre	bis Erneuerung	dauernd	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Nachführungsgeometer (NFG)	Dritte	Staatsarchiv	Gemeindearchiv	BAR	nach Vereinbarung	vollständig	in Auswahl	vernichten																														
																												Stand 29.01.2015																											
49	X		X	X	X							X					X		X					X																															
50	X		X	X								X					X		X					X																															
51	X		X	X								X					X		X					X																															
52	X		X		X							X					X		X																																				
53	X		X	X				X				X					X		X					X																															
54	X		X	X				X				X					X		X					X																															
55	X	X	X	X				X				X					X		X					X																															
56	X		X	X				X				X					X		X					X																															
57	X		X	X				X				X					X		X					X																															
58	X	X	X	X				X				X					X		X					X																															
59	X		X					X				X					X		X					X																															
60	X	X	X									X					X		X																																				
61		X		X								X					X		X																																				
62	X	X	X									X					X		X					X	X													Die vollständige Archivierung bezieht sich auf analoge Verzeichnisse																	
63	ü	ü																																																					
64	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: BODENBEDECKUNG																																																				
65	X	X	X									X					X		X					(PNF X)	X																														
66	X	(X)	X									X					X		X					X																															
67	X		X	X						X				X					X					X		X																													
68	X		X	X								X					X		X					X																															
69	X		X	X								X					X		X					X																															
70	X	X	X	X								X					X		X					X																															
71	X		X	X								X					X		X					X																															
72	X		X	X								X					X		X					X																															
73	X	X	X	X								X					X		X					X																															
74	X	X	X	X								X					X		X					X																															
75	X		X									X					X		X					X																															
76	X		X									X					X		X					X																															
77	ü	ü																																																					
78	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: EINZELOBJEKTE																																																				
79	X	X	X									X					X		X					(PNF X)	X																														

Sortierung	EE/EN/PNF (Operat)	LNF (laufende NF)	Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen der AV (AAP) ANHANG	analog	digital	Aufbewahrungsdauer = nachhaltige Verfügbarkeit (TVAV: Vorgabe Art. 88)				Ersteller	Zuständig für die Aufbewahrung und Verwaltung					Zuständig für die Archivierung (Archivstelle)			Archivierung (Bewertung)			Bemerkungen				
						bis Genehmigung des Werkes	10 Jahre	bis Erneuerung	dauernd		Bund	Kanton	Gemeinde	Bbeauftragter Geometer	Bund	Kanton	Gemeinde	Bbeauftragter Geometer	Nachführungsgeometer (NFG)	Dritte	Staatsarchiv		Gemeindearchiv	BAR	nach Vereinbarung	vollständig
			Stand 29.01.2015																							Nachführungsgeometer = NFG selber oder Stelle, die entweder das Nachführungsmandat innehat oder Aufbewahrungsstelle bildet (z.B. Nachführungsinfrastruktur AV SZ [NFI AV SZ])
80	X		Handrisspause (nachgeführt)	X				X			X					X				X						
81	X		Luftbilder inkl. Dokumentation	X	X			X		X			X			X					X					
82	X		Originalmessungen	X	X			X			X					X					X					
83	X		Erneuerungsmessungen	X	X			X			X					X					X					
84	X	X	Nachführungsmessungen	X	X			X			X					X					X					
85	X		Originalberechnungen	X	X			X			X					X					X					
86	X		Erneuerungsberechnungen	X	X			X			X					X					X					
87		X	Nachführungsberechnungen	X	X			X			X					X					X					
88	ü	ü																								
89	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: HÖHEN <i>a) bei Übernahme der Daten von swisstopo</i>																							
90	X		DTM-AV		X			X					X							X	X					DTM-AV wird durch swisstopo erstellt und nachgeführt
91	X		swissAlti3D		X			X					X							X	X					SwissAlti3D wird durch swisstopo erstellt und nachgeführt.
92	ü	ü																								
93	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: HÖHEN <i>b) bei kantonalem DTM</i>																							
94	X		originale Arbeitspläne (inkl. Feldhandrisse)	X	X			X					X			X				(PNF X)	X					
95	X		Luftbilder / Flugplan	X	X			X					X			X					X					
96	X		Einpassprotokolle der Luftbilder	X	X			X					X			X					X					
97	X		Originalberechnungen	X	X			X					X			X					X					
98	ü	ü																								
99	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: NOMENKLATUR																							
100	X		Nomenklaturplan	X	X			X				X				X					X					Die Aufbewahrung kann sowohl beim Kanton wie auch beim NFG erfolgen. Ist kantonal unterschiedlich.
101	X	X	Namenverzeichnis aller genehmigten Namen	X	X			X		X			X			X					X					Die Aufbewahrung kann sowohl beim Kanton wie auch beim NFG erfolgen. Ist kantonal unterschiedlich.
102	ü	ü																								
103	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: LIEGENSCHAFTEN																							
104	X	X	originale Arbeitspläne (inkl. Feldhandrisse)	X				TVAV X								X					X					

Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen der AV (AAP)			Aufbewahrungsdauer = nachhaltige Verfügbarkeit (TVAV: Vorgabe Art. 88)				Ersteller				Zuständig für die Aufbewahrung und Verwaltung					Zuständig für die Archivierung (Archivstelle)			Archivierung (Bewertung)				Bemerkungen																							
Sortierung	EE/EN/PNF (Operat)	LNF (laufende NF)	analog	digital	bis Genehmigung des Werkes	10 Jahre	bis Erneuerung	dauernd	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Nachführungsgeometer (NFG)	Dritte	Staatsarchiv	Gemeindearchiv	BAR	nach Vereinbarung	vollständig	in Auswahl	vernichten																					
																												Stand 29.01.2015																		
105	X		X				X				X						X		X				X						Wenn in Handrisspausen neben LI auch andere Ebenen wie BB und EO nachgeführt werden, gilt für die Archivierung die Vorgabe gemäss LI.																	
106	X		X				X		X				X						X				X																							
107	X		X	X		TVAV	X				X						X		X				X																							
108	X		X	X		TVAV	X				X						X		X				X																							
109	X	X	X	X		TVAV	X				X						X		X				X																							
110	X		X	X			X				X						X		X			X																								
111	X		X	X			X				X						X		X			X																								
112	X	X	X	X			X				X						X		X			X																								
113	X	X	X	X			X				X						X		X			X					X																			
114	X		X	X	TVAV		X	X			X					X		X				X	X					Aufbewahrung bis Erneuerung oder dauernd (danach richtet sich auch die Archivierung).																		
115		X	X	X			X				X						X		X			X						Aufbewahrung redundant zum GBA.																		
116	X	X	X	X			X				X						X		X			X						Mutationsdossier																		
117	X	X	X	X															X			X						Es können weitere, kantonal verschiedene Register vorhanden sein. Die Aufbewahrungsdauer, Erstellung und Zuständigkeit der Aufbewahrung sind dadurch auch kantonal verschieden.																		
118																																														
119	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: ROHRLEITUNGEN																																											
120	X	X	X	X			X				X						X		X				X																							
121	X		X	X			X				X						X		X				X																							
122	X		X	X			X				X						X		X				X																							
123	X	X	X	X			X				X						X		X				X																							
124	X		X	X			X				X						X		X			X																								
125	X		X	X			X				X						X		X			X																								
126	X	X	X	X				X			X						X		X			X																								
127																																														
128	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: Nummerierungsbereiche																																											

			Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen der AV (AAP)								Aufbewahrungsdauer = nachhaltige Verfügbarkeit (TVAV: Vorgabe Art. 88)				Ersteller				Zuständig für die Aufbewahrung und Verwaltung				Zuständig für die Archivierung (Archivstelle)			Archivierung (Bewertung)				Bemerkungen						
			ANHANG																																	
Sortierung	EE/EN/PNF (Operat)	LNF (laufende NF)	Stand 29.01.2015				analog	digital	bis Genehmigung des Werkes	10 Jahre	bis Erneuerung	dauernd	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Nachführungsgeometer (NFG)	Dritte	Staatsarchiv	Gemeindearchiv	BAR	nach Vereinbarung	vollständig	in Auswahl	vernichten							
129	X	X	Abgrenzungen (Pläne, ...) der Nummerierungsbereiche					X			X					X																z.B. bei Fusionen oder Gemeindegrenzänderungen				
130	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: Gemeindegrenzen																													Mutationspläne, Messungen und Berechnungen sind unter "Liegenschaften" zu finden.				
131	ü	ü																																		
132	X	X	Grenzbegehungsprotokoll				X	X				X				X																Es ist möglich, dass der Kanton zuständig für die Aufbewahrung dieser Akten ist.				
133	X	X	Akten der Grenzregulierung				X	X				X				X																Es ist möglich, dass der Kanton zuständig für die Aufbewahrung dieser Akten ist.				
134	X	X	Koordinatenverzeichnis Hoheitsgrenzpunkte				X	X				X				X																Es ist möglich, dass der Kanton zuständig für die Aufbewahrung dieser Akten ist.				
135	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: Bezirksgrenzen																														Mutationspläne, Messungen und Berechnungen sind unter "Liegenschaften" zu finden.			
136	ü	ü																																		
137	X	X	Grenzbegehungsprotokoll				X	X				X				Bez																				
138	X	X	Akten der Grenzregulierung				X	X				X				Bez																				
139	X	X	Koordinatenverzeichnis Hoheitsgrenzpunkte				X	X				X				Bez																				
140			INFORMATIONSEBENE: Kantonsgrenzen																															Mutationspläne, Messungen und Berechnungen sind unter "Liegenschaften" zu finden.		
141	ü	ü																																		
142	X	X	Grenzbegehungsprotokoll				X	X				X				X																				
143	X	X	Akten der Grenzregulierung				X	X				X				X																				
144	X	X	Koordinatenverzeichnis Hoheitsgrenzpunkte				X	X				X				X																				
145			INFORMATIONSEBENE: Landesgrenzen																																Mutationspläne, Messungen und Berechnungen sind unter "Liegenschaften" zu finden.	
146	ü	ü																																		
147	X	X	Grenzbegehungsprotokoll				X	X				X	X	X		X	X																	Akten bei Bund und/oder Kanton		
148	X	X	Akten der Grenzregulierung				X	X				X	X	X		X	X																	Akten bei Bund und/oder Kanton		
149	X	X	Koordinatenverzeichnis Hoheitsgrenzpunkte				X	X				X	X	X		X	X																	Akten bei Bund und/oder Kanton		
150			INFORMATIONSEBENE: Planeinteilung																																	
151	ü	ü																																		

			Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen der AV (AAP)			Aufbewahrungsdauer = nachhaltige Verfügbarkeit (TVAV: Vorgabe Art. 88)				Ersteller				Zuständig für die Aufbewahrung und Verwaltung				Zuständig für die Archivierung (Archivstelle)			Archivierung (Bewertung)				Bemerkungen			
Sortierung	EE/EN/PNF (Operat)	LNf (laufende NF)		analog	digital	bis Genehmigung des Werkes	10 Jahre	bis Erneuerung	dauemd	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Nachführungsgeometer (NFG)	Dritte	Staatsarchiv	Gemeindearchiv	BAR	nach Vereinbarung	vollständig	in Auswahl	vernichten		
			Stand 29.01.2015																									Nachführungsgeometer = NFG selber oder Stelle, die entweder das Nachführungsmandat innehat oder Aufbewahrungsstelle bildet (z.B. Nachführungsinfrastruktur AV SZ [NFI AV SZ])
152	X	X	Planeinteilung	X	X			X					X					X		X			X					Auch für abgelöste Planeinteilungen sind ein wichtiges Hilfsmittel, die den Zugriff teilweise enorm erleichtern.
153	ü	ü																										
154	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: TSEinteilung																									
155	X	X	TS-Einteilung		X			X					X					X		X			X					Im Einzelfall die Archivierung prüfen.
156																												
157	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: Rutschgebiete																									
158	X		Liste der Grundstücke und Perimeterplan Rutschgebiete	X	X				X				X		X	X		X	GBA (Original)	X				X				Die im Grundbuch geführten Grundstücke mit der Anmerkung "dauernde Bodenverschiebung" können mit einem Perimeterplan neben dem NFG auch beim Kanton und den Gemeinden aufbewahrt werden.
159	X		Akten zur Ausscheidung der Rutschgebiete (z.B. Vektorpläne, Messungen, etc.)	X	X				X				X					X		X			X					
160	ü	ü																										
161	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: PLZOrtschaft																									
162	X		Abgrenzungen der PLZ6 und Ortschaften		X				X		X			X								X	X					früher: Sache der Gemeinde bzw. Kanton ab 2012: Datenhaltung durch Bund
163		X	Änderungen der Abgrenzungen		X			X			X			X								X	X					
164																												
165	ü	ü	INFORMATIONSEBENE: Gebäudeadressen																									164-166: Die Gemeinde legt die Adressbezeichnung fest und die AV-Nachführungsstelle verwaltet die aktuellen Gebäudeadressen.
166	X		Verzeichnis der Lokalisationen		X				X				X					X		X			X					Gemeinde legt Adressbezeichnung fest
167	X		Lokalisationsplan		X				X				X					X		X			X					
168	X		Änderungen der Lokalisationen		X			X					X					X		X			X					
169																												

Sortierung	EE/EN/PNF (Operat)	LNF (laufende NF)	Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen der AV (AAP)				Aufbewahrungsdauer = nachhaltige Verfügbarkeit (TVAV: Vorgabe Art. 88)	Ersteller				Zuständig für die Aufbewahrung und Verwaltung					Zuständig für die Archivierung (Archivstelle)			Archivierung (Bewertung)				Bemerkungen						
			ANHANG					Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Nachführungsgeometer (NFG)	Dritte	Staatsarchiv	Gemeindearchiv	BAR	nach Vereinbarung	vollständig	in Auswahl		vernichten					
			Stand 29.01.2015																											
			DOKUMENTE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE																											Nachführungsgeometer = NFG selber oder Stelle, die entweder das Nachführungsmandat innehat oder Aufbewahrungsstelle bildet (z.B. Nachführungsinfrastruktur AV SZ [NFI AV SZ])
170	ü	ü																												
171	X		Vermarktungsskizze	X							X	X					X	X				X						Aufbewahrung: kantonal verschieden		
172	X		Auflageplan vom Plan für das Grundbuch	X							X	X					X	X				X						Aufbewahrung: kantonal verschieden		
173	X		Planeinteilung der Auflage	X							X	X					X	X				X						Aufbewahrung: kantonal verschieden		
174	X		Grundstücksbeschrieb	X	X			X			X		X				X	X		X			X					Archivierung: kantonal verschieden		
175	X		Güterzettel	X	X			X			X		X	X			X	X				X						Liste der Grundstücke pro Eigentümer (z.B. nach Melioration)		
176	X		Liste der Grundstücke und Perimeterplan Rutschgebiete	X				X			X		X	X		GBA	X	X				X						Aufbewahrung: kantonal verschieden		
177	X		Liste der Einsprachen mit Stand der Erledigung	X				X			X		X	X			X	X				X						Aufbewahrung: kantonal verschieden		
178	X		Zeugnis des Gemeindevorstandes über die öff. Auflage	X				X			X		X	X			X	X				X						Aufbewahrung: kantonal verschieden		
179	X		Zeugnis der Markkommission über die Einspracherledigung	X				X			X		X	X			X	X				X						Aufbewahrung: kantonal verschieden		
180	X		Schlussabrechnung/Kostenverteiler	X				X			X		X	X			X	X				X						Aufbewahrung: kantonal verschieden		
181																														
182	ü	ü	ÜBERSICHTSPLAN																										gilt sinngemäss für ÜP der Gemeinden	
183	X		Originalplan	X				X	X			X					X					X								
184	X		Originalmessungen	X				X	X			X					X					X								
185	X		Originalberechnungen	X				X	X			X					X					X								
186	X	X	Rasterdaten		X			X	X			X					X							X				Auswahl räumlich (z.B. wo noch nicht AV93) oder zeitlich (Zeitstände)		
187		X	Arbeitspläne	X	X			X	X			X					X								X					
188																														
189	ü	ü	Basisplan AV																											
190	X	X	Originalplan		X			X	X			X					X					X						Archivierung von Zeitständen, z.B. alle 5 Jahre		
191																														

			Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen der AV (AAP)					Aufbewahrungsdauer = nachhaltige Verfügbarkeit (TVAV: Vorgabe Art. 88)	Ersteller				Zuständig für die Aufbewahrung und Verwaltung					Zuständig für die Archivierung (Archivstelle)			Archivierung (Bewertung)				Bemerkungen				
Sortierung	EE/EN/PNF (Operat)	LNF (laufende NF)		analog	digital	bis Genehmigung des Werkes	10 Jahre	bis Erneuerung	dauernd	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Bund	Kanton	Gemeinde	Beauftragter Geometer	Nachführungsgeometer (NFG)	Dritte	Staatsarchiv	Gemeindearchiv	BAR	nach Vereinbarung	vollständig	in Auswahl	vernichten			
			Stand 29.01.2015																										
192	ü	ü	PROVISORISCHE VERMESSUNGEN (Waldvermessungen, Vermessungen vor 1912, Historische Vermessungen, ...)																										
193	X		Grafische Pläne	X					X						X					X				X					Aufbewahrung und Archivierung kantonal verschieden
194	X		Berechnungsakten	X				X							X					X			X						Aufbewahrung und Archivierung kantonal verschieden
195	X		Übrige Akten analog EE/EN/PNF (Operat)	X											X					X			X						Aufbewahrung und Archivierung kantonal verschieden